

# RS UVS Steiermark 1993/06/02 30.3-1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.06.1993

## Rechtssatz

Ein deutlich sichtbares Zeichen zum Anhalten im Sinne des§ 97 Abs 5 StVO liegt nicht vor, wenn die von einem Straßenaufsichtsorgan erfolgte Aufforderung zum Anhalten durch Zurufen erfolgt.

## Schlagworte

Anhaltung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)